

Gemeinderat

Beschluss vom 24. November 2014

Titel **Anpassung der Urnenöffnungszeiten ab 2015**
Verkürzung der Öffnungszeiten

Beschluss-Nr. 2014-261

Akte 2014-521 / A2.06

1 Sachverhalt

- 1.1 Die Staatskanzlei des Kantons Zug hat die Gemeindeschreiber angefragt, ob die Urnenöffnungszeiten in den Gemeinden generell auf 11.30 Uhr verkürzt werden können. Dadurch könnte der Stand Zug die Abstimmungsergebnisse früher an den Bund melden.
- 1.2 Die Erfa der Gemeindeschreiber hat am 21. November 2013 beschlossen, den einzelnen Räten im Hinblick auf die neue Legislatur einheitlich die Schliessung der Urnenbüros auf 11.30 Uhr zu beantragen.

2 Erwägungen

- 2.1 § 7 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG; BGS 131.1) schreibt vor, dass am Abstimmungssonntag die Urnen während mindestens einer Stunde, längstens bis um 12.00 Uhr, offen zu halten sind. Der Gemeinderat bestimmt die Urnenöffnungszeiten.
- 2.2 Bis heute haben die Gemeinden Menzingen und Baar Urnenöffnungszeiten bis 11.30 Uhr. Alle anderen Gemeinden haben ihre Urnen bis 12.00 Uhr geöffnet. Eine Stichprobe in anderen Kantonen zeigt, dass dort die Urnenbüros oft sogar noch früher als um 11.30 Uhr geschlossen werden. Die Dauer der Öffnungszeiten variiert im Kanton Zug von einer Stunde (Unterägeri) bis drei Stunden (Stadt Zug).
- 2.3 Die Stimmbeteiligung an der Urne bewegte sich in den letzten Jahren zwischen 80 und 165 Personen. Dies ergibt je nach Gesamtstimmeteiligung einen Anteil zwischen ca. 2 und 4.5%, die an direkt an der Urne ihre Stimme abgegeben haben. Auf Grund dieser Werte ist es vertretbar, die Urnenöffnungszeiten um eine halbe Stunde zu verkürzen. Der Ansturm auf das Urnenbüro sollte nie so gross ausfallen, dass sich Stausituationen ergeben könnten.
- 2.4 Alle Gemeinden haben vor, ihre Urnen ab der nächsten Legislatur spätestens um 11.30 Uhr zu schliessen. Es ist angezeigt, dass die Gemeinde Steinhausen bei diesem Vorgehen mitmacht.
- 2.5 Eine Änderung der Urnenöffnungszeiten ist immer heikel, zu Beginn eines neuen Jahres ist sie jedoch umsetzbar. Diejenigen Personen, die es gewohnt sind, zwischen 11.30 und 12.00 Uhr an der Urne zu erscheinen, können noch an der Abstimmung vom 30. November 2014 vor Ort über die Änderung informiert werden. Ausserdem sind die neuen Urnenöffnungszeiten in den Steinhauser Aspekten und in den lokalen Medien angemessen zu veröffentlichen.

3 Beschluss

- 3.1 Die Urnenöffnungszeiten werden ab 2015 wie folgt geändert: Haupturne Rathaus, sonntags jeweils 10.00 bis 11.30 Uhr.

3.2 Mitteilung an

- Präsidiales A (zum Vollzug)
- GR Aktenablage



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

26. Nov. 2014

3

Gemeinderat

Beschluss vom 24. November 2014

Titel **Angebot Landfläche Knonauerstrasse**
Landverkaufsangebot des Kantons Zug

Beschluss-Nr. 2014-262
Akte 2014-512 / L2.02.02

1 Sachverhalt

Mit E-Mail vom 29. Oktober 2014 fragt die Baudirektion des Kantons Zug an, ob die Gemeinde am Erwerb eines Landstreifens von ca. 880 m² entlang der Knonauerstrasse grundsätzlich interessiert sei. Die Landfläche ist heute durch den Kanton an die Eigentümer der dahinter liegenden Grundstücke verpachtet, wobei die Pachtverträge im Hinblick auf die Ausbauarbeiten der Knonauerstrasse gekündigt wurden.

2 Erwägungen

- 2.1 Die Teilflächen der Grundstücke Nrn. 9 und 950 des Kantons Zug erstrecken sich über insgesamt ca. 80 m Länge entlang der Knonauerstrasse. Die Teilflächen sind zwischen 5 und 12,5 m breit.
- 2.2 Die geringe Breite der offerierten Fläche stellt einen grossen Schwachpunkt dar. Gemäss Rückmeldung von Bau und Umwelt ist das Land eigentlich nur als Grünfläche nutzbar, was der Kanton bzw. die Berechtigten bereits heute machen. Bau und Umwelt empfiehlt, das Land nicht zu erwerben.
- 2.3 Finanzen und Volkswirtschaft schlägt vor, das Land zu erwerben und eine Grünzone oder einen kleinen Park mit Sitzgelegenheit zu realisieren, womit ein attraktives Eingangstor für Steinhausen geschaffen werden könnte. Die heutige Grünfläche wird sehr unterschiedlich gepflegt. Da der Unterhalt der Grünfläche einen wiederkehrenden Aufwand für den Werkhof generiert, müsste zumindest der Landerwerb sehr günstig oder kostenlos sein.
- 2.4 Grundsätzlich hat die Gemeinde in der Vergangenheit stets Land erworben, das ihr angeboten wurde. Der Kauf der vorliegenden Fläche bietet allenfalls später Synergien für eine grössere Überbauung, falls im dahinter liegenden Bereich eine Liegenschaft erworben werden kann. So gesehen kann ein Erwerb von Interesse für die Gemeinde sein.
- 2.5 Der Baudirektion ist mitzuteilen, dass die Gemeinde grundsätzlich an einem Erwerb der Landfläche interessiert ist.

3 Beschluss

- 3.1 Der Baudirektion wird mitgeteilt, dass ein grundsätzliches Interesse am Erwerb der Landfläche entlang der Knonauerstrasse besteht. Entscheidend ist, dass die Fläche zu sehr günstigen Konditionen erworben werden kann.

3.2 Mitteilung an

- Baudirektion des Kantons Zug, Leiter Landerwerb/Immobilien-geschäfte, E-Mail
- Präsidiales A (Vollzug)
- Finanzen und Volkswirtschaft
- Bau und Umwelt
- GR Aktenablage



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

26. Nov. 2014

Präsidiales

Beschluss vom 24. November 2014

Titel **Einwohnerkontrolle - Abfrage im Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS**
Einverständnis für Online-Zugriff auf die Applikation ZEMIS

Beschluss-Nr. 2014-263
Akte 2014-538 / N1.04

1 Sachverhalt

1.1 Das Amt für Migration des Kantons Zug hat darum gebeten, dass die Mitarbeitenden der Einwohnerkontrollen des Kantons Zug den Zugriff auf das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) beantragen. Für den Zugriff der Mitarbeiterinnen der Einwohnerkontrolle auf das ZEMIS benötigt das Bundesamt für Migration (BFM) ein Anschlussbegehren der Gemeinde.

2 Erwägungen

- 2.1 Die Einwohnerkontrolle benötigt den Zugriff, um die tägliche Arbeit speditiver erledigen zu können. Damit entfallen Rückfragen beim Amt für Migration, da die Abfragen teilweise selber getätigt werden können.
- 2.2 Die Berechtigung soll für alle Mitarbeitenden der Einwohnerkontrolle - inkl. zukünftige - eingeholt werden.
- 2.3 Es spricht nichts gegen das Zugriffsrecht auf das ZEMIS. Der Zugriff erleichtert sowohl die Arbeit der Einwohnerkontrolle als auch des Amtes für Migration des Kantons Zug.

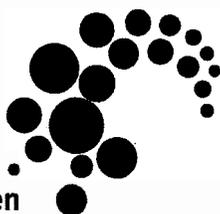
3 Beschluss

- 3.1 Für alle Mitarbeitenden der Einwohnerkontrolle wird der Zugriff auf das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) beantragt.
- 3.2 Präsidiales wird die Kompetenz erteilt, das Anschlussbegehren selbstständig für künftige Mitarbeitende der Einwohnerkontrolle zu stellen.
- 3.3 Mitteilung an
- Bundesamt für Migration BFM, Sektion Informatik, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern (zusammen mit Anschlussbegehren)
 - Präsidiales A (Vollzug)
 - Einwohnerkontrolle
 - GR Aktenablage


Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin


Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
28. Nov. 2014



Gemeinderat

Beschluss vom 24. November 2014

Titel **Entwurf Teilrevision der Sport-Toto-Verordnung - Vernehmlassung**
Mitbericht

Beschluss-Nr. 2014-264
Akte 2014-428 / V4.30

1 Sachverhalt

- 1.1 Mit Schreiben vom 1. September 2014 lädt die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug zur Stellungnahme zur Teilrevision der Sport-Toto-Verordnung ein, die auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten soll.
- 1.2 Der Gemeinderat nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme innert der vorgegebenen Frist in den nachfolgenden Erwägungen wahr.

2 Erwägungen

- 2.1 Der Änderung der Verordnung wird im Grundsatz zugestimmt. Zu einzelnen Bestimmungen wird nachfolgend Stellung genommen.
- 2.2 Zu § 4: Die neue Möglichkeit, Beiträge an Einzelsportler/-innen mit Wohnsitz im Kanton Zug auszurichten, wird befürwortet. Damit können herausragende sportliche Erfolge honoriert werden. Bis anhin konnte mit dem Kriterium, wonach beitragsberechtigte Trägerschaften von Swiss Olympic anerkannt sein müssen, einfach definiert werden, was als Sportart oder sportliche Betätigung gilt und was nicht. Hier könnten sich durch die neue Definition in Zukunft Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben.
- 2.3 Zu § 5: Es ist vom Legalitätsprinzip her fragwürdig, weshalb die Ziffern 2.4 und 2.5 der Richtlinien zu § 5 nicht in der Verordnung selbst enthalten sind. Hier ist der Unterschied zwischen der Verordnung und den Richtlinien nicht nachvollziehbar.

3 Beschluss

- 3.1 Der Stellungnahme an die Direktion für Bildung und Kultur, Amt für Sport, wird gemäss Erwägungen zugestimmt.
- 3.2 Mitteilung an
 - Amt für Sport des Kantons Zug, _____, per E-Mail an _____
 - Präsidiales A
 - GR Aktenablage


Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin


Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
26. Nov. 2014

Gemeinderat

Beschluss vom 24. November 2014

Titel **Motion der CVP-Fraktion betreffend Gewährung des Eigenmietwertabzuges bei Liegenschaften, die den steuerpflichtigen Personen aufgrund eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen vom 9. Oktober 2014**

Beschluss-Nr. 2014-266
Akte 2014-544 / A2.02.03

Vernehmlassung

1 Sachverhalt

- 1.1 Mit Schreiben vom 13. November 2014, Eingang am 17. November 2014, lädt die Finanzdirektion des Kantons Zug zur Vernehmlassung bezüglich vorerwähnter Motion der CVP-Fraktion mit Frist bis am 25. November 2014 ein. Vom Regierungsrat wird damit die Änderung von § 20 des kantonalen Steuergesetzes beantragt.
- 1.2 Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 18. November 2014 über das Geschäft beraten.

2 Erwägungen

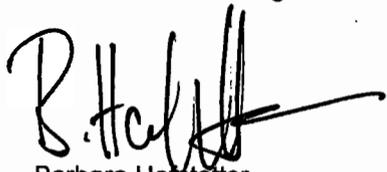
- 2.1 Der Eigenmietwert wird im Kanton Zug unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge auf mindestens 60% des Marktmietwertes festgelegt. Diese Reduktion wird bei Liegenschaften im Kanton Zug, welche als Feriendomizil genutzt werden, sowie bei Wohnrechten und Nutzniessungen nicht gewährt.
- 2.2 Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug hat die Praxis der Steuerverwaltung, keinen Eigenmietwertabzug bei der unentgeltlichen Nutzniessung von selbstbewohnten Liegenschaften zu gewähren, gestützt.
- 2.3 Der Grund für die eingereichte Motion dürfte der Übertragungsboom selbstgenutzter Liegenschaften von gut situierten Eltern auf ihre zum Teil noch minderjährigen Kinder im Zusammenhang mit der Rückwirkungsklausel der eidgenössischen Erbschaftsinitiative sein. Damit sollten dereinst weniger Erbschaftssteuern bezahlt werden müssen, falls die Erbschaftssteuerinitiative in der Volksabstimmung angenommen werden sollte. Die Steuerverwaltung hat bei Nachfragen bezüglich der Steuerfolgen jeweils auf den Wegfall des Abzuges beim Eigenmietwert hingewiesen. Oft wurde auf Empfehlung der Beratung aber auch übertragen, ohne dass die Steuerverwaltung kontaktiert und die Problematik erkannt wurde.
- 2.4 Der Kanton schätzt die jährlichen Steuerausfälle auf rund CHF 800'000 beim Kanton und rund CHF 640'000 bei den Gemeinden. Die genannten Steuerausfälle würden zu einem erheblichen Teil finanziell gut situierten Personen zukommen. Aus steuersystematischen Gründen (gemäss Rechtssprechung des Verwaltungsgerichts) und aus finanzieller Perspektive beantragt die Finanzdirektion des Kantons Zug keine Änderung des Steuergesetzes.
- 2.5 Die Finanzkommission empfiehlt den Antrag der Finanzdirektion zu unterstützen.

3 **Beschluss**

3.1 Die Vernehmlassung zuhanden der Finanzdirektion des Kantons Zug wird verabschiedet. Die Motion soll keine Änderung des Steuergesetzes bewirken. Die Nutzniessungs- und Wohnrechtsberechtigten haben weiterhin den vollen Eigenmietwert zu versteuern.

3.2 Mitteilung an

- Finanzdirektion des Kantons Zug, Baarerstrasse 53, Postfach 1547, 6301 Zug
(sowie per E-Mail an: info.fd@zg.ch)
- Kantonsrätinnen und Kantonsräte von Steinhausen (per E-Mail)
- Finanzen und Volkswirtschaft A
- Finanzkommission
- GR Aktenablage



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

26. Nov. 2014

Gemeinderat

Beschluss vom 24. November 2014

Titel **ST-2014-053**

Änderung Baulinie Blickensdorferstrasse/Hammerstrasse,

Beschluss-Nr. 2014-269

Akte 2014-291 / B1.02.02

Beschluss Änderung Baulinie

1 Sachverhalt

- 1.1 Mit Beschluss vom 30. Juni 2014 (Beschluss Nr. 2014-149) wurde der Änderung der Baulinie Blickensdorferstrasse / Hammerstrasse zugestimmt.
- 1.2 Die Vorprüfung des Tiefbauamts des Kantons Zug vom 18. September 2014 enthält zwei Hinweise, jedoch keine Vorbehalt und keine Empfehlung. Die beiden Hinweise sind allgemeiner Art bezüglich Ablauf des Verfahrens und einzureichender Unterlagen.
- 1.3 Der abgeänderte Baulinienplan wurde gemäss § 38 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (PBG) vom 3. Oktober bis 3. November 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt mit der Möglichkeit, Einsprache zu erheben. Während dieser öffentlichen Auflage wurde keine Einsprache eingereicht.

2 Erwägungen

- 2.1 Gemäss § 38 PBG ist die Änderung der Baulinie durch die zuständige Gemeindebehörde zu beschliessen.
- 2.2 Am 30. Juni 2014 wurde beschliessen, dass bei einem künftigen Baugesuch auskragende Bauteile nicht in die Baulinie herausragen dürfen. Hierfür sollte vor der definitiven Genehmigung der Änderung der Baulinie ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden. An Stelle des Abschlusses eines Dienstbarkeitsvertrags kann auch eine öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt werden.
- 2.3 Gestützt auf Art. 962 Abs. 1 ZGB ist beim Grundstück folgende öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Anmerkung im Grundbuch anzumelden: "Öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkung: Bauverbot für auskragende Bauteile in den Baulinienraum."

3 Beschluss

- 3.1 Die Änderung der Baulinie entlang der Blickensdorferstrasse auf dem Grundstück wird beschliessen.
- 3.2 Bau und Umwelt wird beauftragt, die Änderung dem Tiefbauamt des Kantons Zug zur Genehmigung einzureichen.
- 3.3 Bau und Umwelt wird beauftragt, nach Vorliegen der rechtskräftigen Genehmigung die öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkung gemäss Ziffer 2.3 zur Anmerkung im Grundbuch anzumelden.

3.4 Mitteilung an

- Bau und Umwelt A
- GR Aktenablage



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

27. Nov. 2014

Gemeinderat

Beschluss vom 24. November 2014

Titel **Städtebauliches und architektonisches Leitbild Cham**
Mitwirkung

Beschluss-Nr. 2014-270

Akte 2014-547 / B2.07

1 Sachverhalt

- 1.1 Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Cham hat im Juni 2013 einen Kredit für ein städtebauliches und architektonisches Leitbild beschlossen. Das Leitbild soll auf raumwirksame Fragestellungen, Defizite und Potentiale sensibilisieren. Weiter soll das Leitbild alle Akteure in planerischen und baulichen Entwicklungen dazu motivieren, den aktuellen Zustand zu verbessern, respektive einen menschengerechten und nachhaltigen Beitrag zur Stadtentwicklung leisten. Mögliche Massnahmen in wichtigen Brennpunkten sollen in Form von Umsetzungsbeispielen illustriert werden. Das Leitbild hat behördenverbindlichen Charakter.
- 1.2 Die Gemeinde Steinhausen ist vom städtebaulichen und architektonischen Leitbild im Gewerbegebiet "Städtler Allmend" betroffen. Ein Teil des Gebietes gehört zur Gemeinde Steinhausen. Das Gewerbegebiet ist für Cham wegen seiner Lage am Ortseingang wichtig für das Ortsbild. Die Bauten sollen untereinander koordiniert entwickelt und der öffentliche Raum so gestaltet werden, dass er eine gute Aufenthaltsqualität bietet. Mit folgenden Massnahmen sollen diese Ziele erreicht werden: Kantonsstrasse eingrünen, Ortseinfahrt Cham gestalten, urbaner Platz für die Städtler Allmend schaffen, Wegführung klären, Hochpunkt ermöglichen und Grüntraverse Städtlerwald-Alpenblick schaffen.

2 Erwägungen

- 2.1 Der Strassenraum in der "Städtler Allmend" soll mit einem urbanen Platz, der von Gebäuden für die publikumsorientierte Nutzungen, wie Kantinen, Restaurants oder Einkaufsmöglichkeiten flankiert werden. Hochhäuser sollen nur in Gruppen oder an ganz besonders ausgewählten Stellen errichtet werden können. Der motorisierte Individual- und der öffentliche Verkehr soll vor allem auf die Hinterbergstrasse nach Steinhausen und der neuen S-Bahn Haltestelle Steinhausen - Rigiblick gelenkt werden.
- 2.2 Die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einer weiteren erheblichen Verkehrszunahme auf der Hinterbergstrasse. In Spitzenzeiten ist die Verkehrskapazität heute schon erreicht. Bei der Umsetzung des städtebaulichen und architektonischen Leitbildes im Bereich "Städtler Allmend" ist die zukünftige Verkehrsplanung für die ganze Hinterbergstrasse, auch auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhausen, ein entscheidendes Element. Bei Verkehrsfragen ist eine intensive Zusammenarbeit der Gemeinden Cham, Steinhausen und den kantonalen Fachstellen notwendig. Dem Langsamverkehr ist zwischen Cham und Steinhausen grösste Aufmerksamkeit zu schenken.
- 2.3 Aus den genannten Gründen ist die Gemeinde Steinhausen frühzeitig in eine allfällige Umsetzung des Leitbilds bzw. mögliche Planungsschritte im Gebiet Städtler Allmend einzubeziehen.

3 **Beschluss**

3.1 Bei der Umsetzung des städtebaulichen und architektonischen Leitbildes Cham sind die Hinweise des Gemeinderates Steinhausen gemäss den Erwägungen zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Gemeinde Steinhausen bei der Umsetzung des Leitbilds im Gebiet Stättler Allmend frühzeitig einzubeziehen.

3.2 Mitteilung an

- Gemeinderat Cham, Mandelhof, 6330 Cham
- Bau und Umwelt A
- GR Aktenablage

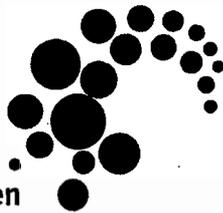
VERSENDET AM 27. NOV. 2014



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber



Gemeinderat

Beschluss vom 24. November 2014

Titel **Umgebungsgestaltung Bahnhofplatz (Bahnhofstrasse/Beim Bahnhof)**
Projektierung Bushaltestelle, Strassenraum, Parkplätze und Velounterstand
Erwerb eines Teils des GS 241, Kaufangebot an SBB

Beschluss-Nr. 2014-272

Akte 2013-237 / S4.05

1 Sachverhalt

- 1.1 Das Siedlungsgebiet östlich des Bahnhofes hat eine rasante Entwicklung erfahren. Mit der Überbauung des Schlossberges ist Steinhausen bis zum Bahnhof gewachsen. Die Erschliessung und städtebauliche Gestaltung des Bahnhofes hat mit der Entwicklung nicht Schritt gehalten. Der Bahnhof soll deshalb gemäss dem bestehenden Bebauungsplan vom November 2011 gestaltet werden.
- 1.2 Die Abteilung Bau und Umwelt hat ein Projekt entsprechend dem genehmigten Bebauungsplan ausgearbeitet. Die Bahnhofstrasse wird verbreitert und Richtung Osten geschoben. Auf beiden Seiten werden zukünftig Trottoirs angelegt. Der Strassenoberbau wird komplett erneuert. Die heutigen provisorischen Bushaltestellen werden von der Bahnhofstrasse auf den Bahnhofplatz verlegt und Busbuchten errichtet. Es ist ein Personenunterstand auf der Seite des Bahnhofes als Nische innerhalb des Velounterstandes vorgesehen. Der neue Velounterstand soll am gleichen Ort wie der bisherige errichtet werden. Allerdings fallen durch den neuen Unterstand einige Parkplätze weg. Sie werden durch neue Parkplätze gegenüber dem Bahnhofsgebäude kompensiert. Grundsätzlich werden alle Parkplätze neu gestaltet.
- 1.3 Der neue Velounterstand, eine Busbucht und die Parkplätze südlich des Velounterstands befinden sich auf der Parzelle GS 241 der SBB. Am Anfang der Projektentwicklung im Sommer 2013 war die SBB nicht bereit, das Land an die Einwohnergemeinde abzutreten, auf dem der neue Velounterstand liegt.
- 1.4 Es hat sich gezeigt, dass es einfacher ist, zuerst das Land von der SBB zu erwerben. Erst in einem zweiten Schritt sollen die Bauvorhaben der Gemeinde im Rahmen des Bebauungsplanes realisiert werden.
- 1.5 Die SBB ist bereit, den nördlichen Teil der Parzelle GS 241 bis 6 Meter vor das Bahnhofsgebäude an die Gemeinde Steinhausen abzutreten.
- 1.6 Die SBB erwartet von der Gemeinde ein Kaufangebot für den nördlichen Teil der Parzelle GS 241.

2 Erwägungen

- 2.1 Im Jahr 2015 soll mit der Umgestaltung des Bahnhofplatzes begonnen werden. Wenn die Gemeinde von der SBB das entsprechende Land erworben hat, soll das Projekt für die Umgestaltung des Bahnhofplatzes der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

2.2 Die SBB hat einen ersten Vorschlag für den Landerwerb für den nördlichen Teil des Grundstückes GS 241 unterbreitet:

- Der Verkaufspreis beträgt n².
- Die zu verkaufende Fläche umfasst ca. 1730 m².
- In Zukunft genügen für die Bahnkunden 15 - 20 Parkplätze.
- Für die Zufahrt zum Bahnhofsgebäude ist ein seitlicher Abstand von 6 m einzuhalten.
- Die Kaufkosten (Geometer, Notar, Grundbuch) werden geteilt.

2.3 Die SBB hat die Abteilung Bau und Umwelt aufgefordert, ebenfalls ein Angebot einzureichen. Es soll folgender Kaufvorschlag unterbreitet werden:

- Nach einer Berechnung der Abteilung Bau und Umwelt sind insgesamt rund 1907 m² zu erwerben.
- Der eigentliche Strassenraum von rund 720 m² der Parzelle GS 241 soll für die Berechnungen nicht berücksichtigt werden, da die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Strasse schon jetzt von der Gemeinde gemäss Dienstbarkeitsvertrag übernommen werden müssen. Die übrige Fläche von rund 1187 m² soll für CHF 200/m² übernommen werden. Insgesamt soll für die Gesamtfläche der SBB angeboten werden.

2.4 Die SBB hat mündlich erwähnt, dass der Maximalpreis beträgt. Im Maximum müsste die Gemeinde für die 1907 m² also aufwenden. Ziel der Abteilung Bau und Umwelt ist es, mit dem Angebot gemäss Ziffer 2.3 den Kaufpreis noch weiter zu senken.

2.5 Der allfällige Kauf eines Teils der Parzelle GS 241 kann über den Globalkredit für Landerwerb abgerechnet werden.

2.6 Da der allfällige Kaufpreis unter CHF 1 Mio. liegt, muss das Geschäft gemäss Art. 22 Ziff. 8 Gemeindeordnung, nicht der Finanzkommission zur Stellungnahme unterbreitet werden.

3 Beschluss

3.1 Dem Erwerb eines Teils des GS 241 unter den Bedingungen von Ziffer 2.4 der Erwägungen wird zugestimmt.

3.2 Der SBB, als Eigentümerin des GS 241 wird das entsprechende Kaufangebot unterbreitet.

3.3 Überschreitet der Betrag ein Maximum, so ist das Geschäft erneut dem Gemeinde zu unterbreiten.

3.4 Bau und Umwelt wird beauftragt, die Verhandlungen zu führen.

3.5 Mitteilung an

- Bau und Umwelt A
- GR Aktenablage


Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin


Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

26. Nov. 2014

Gemeinderat

Beschluss vom 24. November 2014

Titel **Richtlinie über die Erhebung der Beherbergungsabgabe vom 24. November 2014**

Beschluss-Nr. 2014-275

Akte 2014-362 / V2.07

Richtlinie sowie Leistungsvereinbarung mit Zug Tourismus

1 Sachverhalt

- 1.1 Am 1. Januar 2015 tritt das teilrevidierte Beherbergungsgesetz (BGS 944.2) in Kraft. Dieses schreibt vor, dass neu in allen Gemeinden von den Gästen gemäss Beherbergungsgesetz zwingend eine Beherbergungsabgabe erhoben werden muss. Die Gemeinden können den Vollzug selbst durchführen oder ihn der kantonalen oder einer lokalen Tourismusorganisation übertragen.
- 1.2 Die Höhe der Abgabe muss pro erwachsenen Gast und Nacht mindestens CHF 0.90 und höchstens CHF 2.00 betragen. Mindestens CHF 0.45 aus dem Ertrag pro Logiernacht muss der kantonalen Tourismusorganisation (Verein Zug Tourismus), der Rest der lokalen Tourismusorganisation gutgeschrieben werden.
- 1.3 Die Gemeinden sind verpflichtet, eine entsprechende Verordnung bzw. eine entsprechende Richtlinie zu erlassen.

2 Erwägungen

- 2.1 Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug hat den Gemeinden ein Muster-Reglement zur Verfügung gestellt. Der vorliegende Entwurf der Richtlinie basiert auf diesem Musterreglement.
- 2.2 Die Abgabe pro erwachsenen Gast und Übernachtung beträgt CHF 0.90, für Kinder und Jugendliche CHF 0.45. Dies hat der Gemeinderat bereits am 22. Oktober 2012 beschlossen.
- 2.3 Für Dauergäste (ab einem Monat) gilt ein reduzierter Satz von CHF 0.45 pro Gast und Nacht.
- 2.4 Gemäss § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe muss mindestens CHF 0.45 pro Logiernacht der kantonalen Tourismusorganisation gutgeschrieben werden. Der Rest der Beherbergungsabgabe ist der lokalen Tourismusorganisation für Massnahmen und Einrichtungen, die überwiegend im Interesse der Abgabepflichtigen liegen, also zur Finanzierung von Marktabklärungen und Marktbearbeitungen sowie zur Mitfinanzierung von Dienstleistungen und Angeboten der kantonalen Tourismusorganisation zu überweisen.
- 2.5 In Anbetracht der zu erwartenden Einnahmen und der geringen touristischen Bedeutung von Steinhausen, steht der Aufwand für die Aktivitäten der Gemeinde im oben aufgezeigten Bereich (Infrastrukturelle Massnahmen sowie Tourismusförderung) in einem Missverhältnis zum Aufwand für die Verwaltung. Aus diesem Grund ist es angezeigt, dass der gesamte Ertrag aus der Beherbergungsabgabe dem Verein Zug Tourismus zur Verfügung gestellt wird.
- 2.6 Gemäss § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe besteht die Möglichkeit, den ganzen Vollzug an den Verein Zug Tourismus zu übertragen. Wie aufgezeigt, ergibt es für Steinhausen durchaus einen Sinn, die Erhebung der Beherbergungsabgaben mittels einer Vereinbarung und gegen Entgelt an den Verein Zug Tourismus zu übertragen. Der Verein Zug

Tourismus übernimmt dabei die vollständige Abwicklung der Beherbergungsabgabe. Als Gegenleistung wird ihm die Gesamtabgabe von CHF 0.90 pro Gast/Nacht überlassen. (Dies ergibt ca. CHF 6'200/Jahr). Die Gemeinde wird administrativ grösstenteils entlastet. Sie hat einmalig alle Anbieter über die neue Gesetzeslage zu informieren und den Verein Zug Tourismus mit den Adressen der Anbieter zu beliefern. Sollten Anbieter ihren finanziellen Verpflichtungen nicht ankommen, muss die Gemeinde diese jeweils zur Zahlung auffordern und falls notwendig behördliche Massnahmen einleiten.

- 2.7 Der Vereinbarungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses. Ihm kann mit einer Ausnahme die Zustimmung erteilt werden. § 3 des Entwurfs ist eins zu eins zu ersetzen durch § 3 des Musterreglements des Kantons.

3 **Beschluss**

- 3.1 Die Richtlinie über Erhebung der Beherbergungsabgabe wird genehmigt und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. § 3 ist gleich zu formulieren wie im Musterreglement des Kantons Zug. Die Abgabe gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe wird auf das Minimum von CHF 0.90 pro Gast/Nacht festgelegt.
- 3.2 Der Vereinbarung mit dem Verein Zug Tourismus wird zugestimmt. Dem Verein Zug Tourismus werden sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Beherbergungsabgabe übertragen. Die kompletten Einnahmen gehen an den Verein Zug Tourismus.
- 3.3 Mitteilung an
- Sicherheit und Bevölkerungsschutz, Polizeiwesen A (Vollzug)
 - Finanzen und Volkswirtschaft
 - GR Aktenablage
- 3.4 Beilagen
- Richtlinie über die Erhebung der Beherbergungsabgabe
 - Muster Vereinbarung Gemeinde Steinhausen - Verein Zug Tourismus



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
27. Nov. 2014

Gemeinderat

Beschluss vom 24. November 2014

Titel **Bewilligung und Aufsicht über die familienergänzende Kinderbetreuung**
Aufsicht über die Kinderbetreuungsangebote

Beschluss-Nr. 2014-277
Akte 2013-728 / J2.01

1 Sachverhalt

- 1.1 Mit Schreiben vom November 2013 fordert die Direktion des Innern die Einwohnergemeinden dazu auf, bis spätestens Ende 2014 dafür zu sorgen, dass die Aufsicht über sämtliche Kinderbetreuungsangebote, welche unter das Gesetz und die Verordnung zur familienergänzenden Kinderbetreuung fallen, sichergestellt ist.
- 1.2 Insbesondere soll der korrekte Vollzug der Aufsicht über die Tagesfamilien und die öffentlichen schulergänzenden Angebote überprüft werden.
- 1.3 Der Gemeinderat hat im Rahmen seiner Kompetenz zur Organisation der Gemeindeverwaltung die Zuständigkeit für die Aufsicht zu klären und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen (§ 84 Abs. 2 Gemeindegesetz).

2 Erwägungen

- 2.1 Angebote der Tagesbetreuung gemäss Kinderbetreuungsgesetz § 2 Art. 2 sind Kindertagesstätten, Mittagstische, Tagesfamilien und Randzeitenbetreuung für Schulkinder.
- 2.2 Die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Aufsicht über private Angebote ist unter § 4 Abs. 3 Kinderbetreuungsgesetz festgehalten. Gemäss § 3 Abs. 1 und 4 der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV) unterstehen auch die schulergänzenden Betreuungsangebote (Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung), die von der Gemeinde selbst geführt werden, der Aufsicht der Gemeinde.
- 2.3 Bei der Aufsicht über die Tagesfamilien der Tagesfamilienorganisation wurde bis anhin von der Einwohnergemeinde Steinhausen auf Aufsichtsbesuche verzichtet. Dies geschah in der Annahme, dass die Aufsicht mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung an die Tagesfamilienorganisation delegiert wurde bzw. durch deren interne betriebliche Aufsicht sichergestellt wurde.
- 2.4 Gemäss Art. 12 Abs. 2 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) richtet sich die Aufsicht der Behörde bei Tagespflegeverhältnissen sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege. Diese besagt, dass eine Fachperson der Behörde die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal, besucht (Art. 10 Abs. 1 PAVO).
- 2.5 Die Gemeinde kann die Erfüllung einzelner Aufgaben mittels Vertrag einer privaten Unternehmung oder Organisation übertragen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Gemeinderats bzw. der Gemeindeversammlung. (§ 61 Abs. 1 und 1a Gemeindegesetz)
- 2.6 Der VKTV hat im Auftrag der SOVOKO und in Zusammenarbeit mit KiBiZ-Tagesfamilien einen Vorschlag erarbeitet, welche Aufgaben der Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien an KiBiZ übertragen werden können. Die Gemeinden müssen entscheiden, ob sie die Aufsicht als

Erweiterung in die Leistungsvereinbarung mit KiBiZ aufnehmen wollen. Eine entsprechende Anfrage an die Gemeinden steht noch aus.

- 2.7 Die Aufsicht über privat arbeitende Tagesfamilien, die mehr als drei Kinder gleichzeitig betreuen, konnte bisher nicht vollzogen werden, da keine gemeldet sind. Man geht davon aus, dass sie keine Kenntnis haben über ihre Meldepflicht.
- 2.8 Bei allen anderen privaten Angeboten wurde mindestens alle zwei Jahre die Einhaltung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen im Rahmen eines Aufsichtsbesuchs durch die Abteilung Soziales und Gesundheit, Koordinationsstelle Familienergänzende Kinderbetreuung, überprüft.
- 2.9 Die Aufsicht über die öffentlichen schulergänzenden Angebote wurde erstmals im Mai 2013 im Rahmen eines Aufsichtsbesuchs vollzogen.
- 2.10 Die Abteilung Soziales und Gesundheit hat eine neue Richtlinie über die familienergänzende Kinderbetreuung erarbeitet. Darin ist geregelt, dass die Koordinationsstelle familienergänzende Kinderbetreuung zuständig ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Angeboten der Tagesbetreuung, insbesondere auch für die Aufsicht.
- 2.11 Es ist vorgesehen, diese Richtlinie bis spätestens Dezember 2014 vom Gemeinderat beschliessen zu lassen.

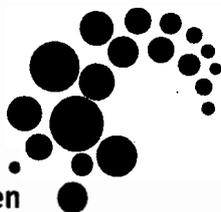
3 **Beschluss**

- 3.1 Das Schreiben der Direktion des Innern vom November 2013 wird zur Kenntnis genommen und entsprechend den Erwägungen beantwortet.
- 3.2 Mitteilung an
 - Kanton Zug, Direktion des Innern, Sozialamt, Neugasse 2, 6300 Zug
 - Soziales und Gesundheit, Koordinationsstelle Familienergänzende Kinderbetreuung A
 - GR Aktenablage


Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin


Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
28. Nov. 2014



Gemeinderat

Beschluss vom 24. November 2014

Titel **Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung**
Reglement und Tarifmodell zur familienergänzenden Kinderbetreuung

Beschluss-Nr. 2014-278

Akte 2014-559 / J2.01

J2.30

1 Sachverhalt

- 1.1 Mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 fordert die Direktion des Innern die Gemeinde Steinhausen auf, die Pauschaltarife in der schulergänzenden Betreuung dahingehend zu überprüfen, dass der Zugang zu den Angeboten auch für einkommensschwache Familien gewährleistet ist (Kinderbetreuungsgesetz § 6). Zudem ersucht sie die Einwohnergemeinden ohne Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen ihrer Aufsicht über die Gemeinden, bis 31. Dezember 2014 ein solches zu erlassen.
- 1.2 Grundlage für die Aufforderung zur Überprüfung der Pauschaltarife bildet das Ergebnis aus der Analyse der Tarifordnungen der Gemeinde Steinhausen für eigene und subventionierte familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote. Diese wurden am 19. Dezember 2012 an die Direktion des Innern eingereicht.
- 1.3 In Bezug auf das Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung wird auf das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) § 3 Abs. 2 verwiesen. Dieses sieht vor, dass die Gemeinden ihre Aufgabenerledigung in Reglementen regeln. Zu den einzelnen Aufgaben gehört auch die familienergänzende Kinderbetreuung (§ 59 Abs. 1 Gemeindegesezt).

2 Erwägungen

- 2.1 Die Beiträge der Erziehungsberechtigten für die schulergänzenden Angebote Mittagstisch und Randzeitenbetreuung sind über Pauschaltarife geregelt. Die beiden Angebote können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden. Die Kosten betragen CHF 10 pro Mittag bzw. pro Nachmittag und/oder schulfreier Vormittag.
- 2.2 Die Frage, wie hoch Pauschaltarife sein dürfen, damit sie sozialverträglich sind, deckt sich mit der Frage nach dem minimalen Elternbeitrag im Zuger Tarifmodell (Empfehlungen des Kantons Zug). Der minimale Elternbeitrag orientiert sich demnach an den Kosten der Betreuung zu Hause. Er deckt mindestens die Verpflegungskosten von CHF 18 pro Tag in der Tagesbetreuung.
- 2.3 An schulfreien Tagen entstehen die höchsten Kosten. Diese betragen maximal CHF 30 pro Tag. Somit liegen die Pauschaltarife über dem minimalen Elternbeitrag gemäss Zuger Tarifmodell.
- 2.4 Die Abteilung Soziales und Gesundheit hat im Sommer 2014 das Pilotprojekt gestartet für die Meldung von Härtefällen und Finanzierung von Schule plus an den Sozialdienst. Erziehungsberechtigte, welche den Pauschalbetrag für den Mittagstisch und/oder die Randzeitenbetreuung nicht finanzieren können, beteiligen sich nach einem abgestuften Berechnungsmodell an den Kosten. Massgebend ist das steuerbare Einkommen und Vermögen.

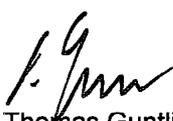
- 2.5 Durch die Möglichkeit, die Elternbeiträge nach der finanziellen Leistungsfähigkeit festlegen zu lassen, wird sichergestellt, dass der Zugang zu den Angeboten auch für einkommensschwache Familien gewährleistet ist.
- 2.6 In der Gemeinde Steinhausen besteht noch kein allgemeinverbindliches Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Die gesetzlichen Grundlagen (PAVO, Kinderbetreuungsgesetz und -verordnung) bezeichnen die Aufgaben, für welche die Gemeinden zuständig sind. Sie regeln nicht die Aufgabenerledigung und sind demnach nicht ausreichend, um ein Reglement zu ersetzen.
- 2.7 Aufgrund von Unklarheiten unter den Gemeinden im kantonalen Austausch über die Notwendigkeit eines Reglements zur familienergänzenden Kinderbetreuung hat sich die Erstellung eines solchen in der Gemeinde Steinhausen verzögert.

3 **Beschluss**

- 3.1 Das Schreiben der Direktion des Innern vom 18. Dezember 2013 wird zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Soziales und Gesundheit wird unter Einbezug von Präsidiales der Auftrag erteilt, im Hinblick auf die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015 ein Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung zu erarbeiten.
- 3.3 Soziales und Gesundheit wird beauftragt, das Reglement nach seiner Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung der Direktion des Innern zur Kenntnis zuzustellen.
- 3.4 Mitteilung an
- Kanton Zug, Direktion des Innern, Sozialamt, Neugasse 2, 6300 Zug
 - Soziales und Gesundheit, Koordinationsstelle Familienergänzende Kinderbetreuung A
 - Bildung und Schule, Rektor
 - GR Aktenablage



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

- 1. Dez. 2014